

Allgemeine Wahlordnung

von Volt Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz

A Allgemeines	2
§ 1 – Grundsätzliches	2
§ 2 – Abweichungsbefugnis auf Kreisebene	2
§ 3 – Anwendung der allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland	2
§ 4 – Wahlen auf Online-Landesparteitagen	2
§ 5 – Bestimmung des Geschlechtes mit Abweichung vom Personenstandsrecht	3
B Wahlen des Landesvorstandes	4
§ 6 – Kandidatur	4
§ 7 – Reihenfolge der Wahl, Vorstellung und Zusammenfassung der Wahlen	4
§ 8 – Wahl der Ko-Vorsitzenden	4
§ 9 – Wahl der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters	5
§ 10 – Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden	6
C Wahlen der Landesdelgierten für den Bundesparteitag	7
§ 11 – Allgemeines	7
§ 12 – Erster Wahlgang	8
§ 13 – Zweiter Wahlgang: Rheinland-Pfälzisches Europa-Wahlverfahren	8
§ 14 – Dritter Wahlgang	9
§ 15 – Schlussbestimmungen	9

Sitz:

Volt Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz
Bleichstraße 5
55218 Ingelheim am Rhein

www.voltdeutschland.org/rlp

Geschäftsstelle:

Volt Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz
Güterstraße 51 A
54295 Trier

info@voltrheinlandpfalz.org

A | Allgemeines

§ 1 – Grundsätzliches

- (1) Diese Wahlordnung ist Teil der Satzung von Volt Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz (Landesverband).
- (2) Sie gilt für jedwede Versammlung, die vom Landesverband einschließlich ihrer Gebietsverbände abgehalten wird. Soweit zwingende gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, findet diese Wahlordnung auch auf solchen Versammlungen Anwendung, die der Aufstellung von Kandidierenden zu staatlichen Wahlen dienen.

§ 2 – Abweichungsbefugnis auf Kreisebene

Kreis- und Gebietsverbände unterhalb des Landesverbandes können in ihrer Satzung von den Bestimmungen dieser Wahlordnung abweichen oder ihre Anwendung vollständig ausschließen.

§ 3 – Anwendung der allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland

- (1) Die §§ 3 bis 28, sowie die §§ 35 bis 37 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland sind anzuwenden, soweit mit dieser Wahlordnung nicht eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Abweichend von § 8 Abs. 1 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland besteht die Zählkommission, bei der Wahl von Kandidierenden für staatliche Wahlen durch eine Vertreter*innen-/Mitgliederversammlung, zu der nicht mehr als zehn wahlberechtigte Parteimitglieder eingeladen sind, aus einem*einer Leiter*in und mindestens einer weiteren Person.

§ 4 – Wahlen auf Online-Landesparteitagen

Tagt der Landesparteitag als Online-Landesparteitag, können geheim durchzuführende Wahlen, soweit sie ordnungsgemäß in der Einladung angekündigt wurden, auch als Nicht-Präsenzwahl durchgeführt werden. Hierüber beschließt der Online-Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Sodann beschließt er mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ob die Wahlen entweder vollständig im Wege der Briefwahl, im Wege der Urnenwahl oder im Wege der elektronischen Kommunikation mit anschließender Briefwahl bzw. Urnenwahl durchgeführt werden. Für die Durchführung der

unterschiedlichen Wahlverfahren gilt:

1. Erfolgt die Wahl vollständig im Wege der Briefwahl oder Urnenwahl, so behalten die für die jeweiligen Ämter vorgesehenen Wahlverfahren ihre Gültigkeit. Alternativ kann die Versammlung beschließen, einzelne oder alle Ämter in Einzelwahl zu besetzen.
2. Erfolgt die Wahl im Wege der Online-Abstimmung mit anschließender Schlussabstimmung per Briefwahl oder Urnenwahl, so behalten die für die jeweiligen Ämter vorgesehenen Wahlverfahren für die Durchführung der Online-Abstimmung ihre Gültigkeit. Ist eine technische Umsetzung des konkreten Wahlverfahrens nicht möglich, kann die Versammlung beschließen, die Online-Wahl stattdessen im Wege der Einzelwahl nach § 19 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland durchzuführen. Die Ergebnisse der Online-Abstimmung sind für jede*n gewählte*n Kandidierende*n im Wege der Briefwahl oder Urnenwahl zu bestätigen (Schlussabstimmung). Wird ein*e Kandidat*in nicht bestätigt, so ist die Wahl für dieses Amt auf dem nächsten Landesparteitag zu wiederholen.

Die Vorstellung der Kandidierenden erfolgt jeweils im Rahmen des Online-Landesparteitages mittels geeigneter elektronischer Kommunikationsmittel. Über die Einzelheiten der Durchführung der Briefwahl oder Urnenwahl beschließt die Versammlung. Den Stimmberechtigten ist dabei insbesondere eine angemessene Mindestfrist zum Rückversand der Briefwahlunterlagen einzuräumen, die jedenfalls zehn Tage ab dem Tag der Versammlung nicht unterschreiten darf.

Die Anwendbarkeit dieses Paragraphen steht unter Vorbehalt der gesetzlichen Zulässigkeit.

§ 5 – Bestimmung des Geschlechtes mit Abweichung vom Personenstandsrecht

- (1) Bei der paritätischen Besetzung von Ämtern oder Listen, bei der diese Wahlordnung Anwendung findet, wird das Geschlecht der Wahlbewerber*innen nicht von dem nach Personenstandsrechts ausgewiesenen juristischen Geschlechtes, sondern nach der persönlichen Identifikation mit einem Geschlecht bestimmt. Das Geschlecht wird dabei durch die Übermittlung der eigenen Geschlechtsidentität an die Wahlkommission im Zuge der Wahlbewerbung festgelegt.
- (2) Bei Aufstellungen zu staatlichen Wahlen kann die Aufstellungsversammlung aufgrund der aktuell gültigen Rechtsprechung, die die Auslegung des juristischen Geschlechtes betrifft, im Wege eines Antrages zur Geschäftsordnung mit Zweidrittelmehrheit entscheiden, ob sie ausnahmsweise von Abs. 1 keinen Gebrauch macht.

B | Wahlen des Landesvorstandes

§ 6 – Kandidatur

- (1) Wahlbewerber*in ist, wer ihre*seine Bewerbung nach den Vorgaben der Satzung und der (Online-)Geschäftsordnung für Landesparteitage des Landesverbandes rechtzeitig und ordnungsgemäß gegenüber dem zuständigen Gremium erklärt hat.
- (2) Jede*r Wahlbewerber*in hat ihr*sein Geschlecht nach § 5 dieser Wahlordnung anzugeben sowie auf welches Amt die Bewerbung erfolgt. Eine hilfsweise Bewerbung auf weitere Ämter unter Berücksichtigung der Wahlreihenfolge ist möglich, Satz 1 gilt entsprechend.

§ 7 – Reihenfolge der Wahl, Vorstellung und Zusammenfassung der Wahlen

- (1) Die Ämter des Vorstandes werden in folgender Reihenfolge gewählt:
 1. die Ko-Vorsitzenden
 2. die*der Landesschatzmeister*in
 3. die Stellvertretenden Vorsitzenden
- (2) Die Wahlgänge für die verschiedenen Ämter können gemeinsam durchgeführt werden, soweit sich keine*r der Wahlbewerber*innen (hilfsweise) auf mehrere der betroffenen Ämter bewirbt.
- (3) Der Landesparteitag entscheidet zu Beginn des sich mit der Wahl des Landesvorstandes betreffenden Tagesordnungspunktes, ob die Vorstellung aller Wahlbewerber*innen für ein Amt als Mitglied des Landesvorstandes geschlossen vor der Durchführung des ersten Wahlganges nach § 8 oder ob die Vorstellung der Wahlbewerber*innen pro Amt erfolgen soll. In diesem Fall dürfen Wahlbewerber*innen, die sich hilfsweise für mehrere Ämter des Landesvorstandes bewerben, nicht mehr Vorstellungszeit erhalten, als andere, soweit gesetzlich zulässig.

§ 8 – Wahl der Ko-Vorsitzenden

- (1) Die Ko-Vorsitzenden werden in insgesamt drei nacheinander stattfindenden Wahlgängen gewählt.
- (2) In einem ersten Wahlgang stimmen die Stimmberechtigten in geheimer Wahl in Ansehung einer jeden Wahlbewerberin*eines jeden Wahlbewerbers einzeln darüber ab, ob die*der Wahlbewerber*in zum zweiten Wahlgang nach Abs. 3

zugelassen werden soll. Jede*r Wahlbewerber*in, die*der mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält, ist zum zweiten Wahlgang zugelassen.

- (3) In einem zweiten Wahlgang wird im Zuge einer verbundenen Einzelwahl mittels Punktesystem gewählt. Die größte zu vergebene Punktzahl richtet sich nach der Anzahl der zur Verfügung stehenden Wahlbewerber*innen für beide Ko-Vorsitzenden-Ämter. Es können alle Punktzahlen absteigend von der Höchstpunktzahl bis eins nur einmal vergeben werden. Dabei müssen nicht alle Punktzahlen vergeben werden. Wird keine Punktzahl vergeben, so entspricht dies der Punktzahl null. Die Wahlbewerber*innen sind in absteigender Reihenfolge aller erhaltenen Punkte gewählt, bis beide vorgesehenen Positionen besetzt sind.
- (4) Ergänzend zu Abs. 3 sind Wahlbewerber*innen in absteigender Reihenfolge nur dann in das entsprechende Amt gewählt, sofern kein*e Wahlbewerber*in desselben Geschlechtes das korrespondierende Ko-Vorstandsamt aufgrund höherer Punktzahl bereits besetzt hat. Für den Fall, dass sich ein*e Wahlbewerber*in/ mehrere Wahlbewerber*innen desselben Geschlechtes auf dem folgenden Platz/den folgenden Plätzen der absteigenden Reihenfolge befindet/befinden, wird der*dem Wahlbewerber*in mit der nächsthöchsten Punktzahl, die*der nicht dasselbe Geschlecht hat, wie die*der Wahlbewerber*in auf dem Platz/die Wahlbewerber*innen auf den Plätzen der Reihenfolge davor, der Vorzug gewährt.
- (5) In Fällen gleicher Punktzahl findet eine geheime Stichwahl statt,
 1. bei Höchstplatzierten gleichen Geschlechtes und
 2. bei zwei oder mehreren Wahlbewerber*innen anderen Geschlechtes.
- (6) In einem dritten Wahlgang stimmt der Landesparteitag abschließend über die beiden in absteigender Reihenfolge gewählten Wahlbewerber*innen für die Ämter der Ko-Vorsitzenden jeweils mit Ja oder Nein ab. Die Wahlbewerber*innen sind jeweils gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten. Diese Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl. Diese Wahl kann in gemeinsamer Abstimmung über alle Wahlbewerber*innen erfolgen.
- (7) Stehen nur so viele Wahlbewerber*innen unterschiedlichen Geschlechtes wie Ämter zur Verfügung, kann der Landesparteitag im Wege eines Antrages zur Geschäftsordnung die Wahlbewerber*innen in nur einem Wahlgang wählen. Die Wahlbewerber*innen sind jeweils gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten. Diese Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl. Diese Wahl kann in gemeinsamer Abstimmung über alle Wahlbewerber*innen erfolgen.

§ 9 – Wahl der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters

- (1) Die Schatzmeister*in / Der Schatzmeister wird in insgesamt drei nacheinander stattfindenden Wahlgängen gewählt.

- (2) In einem ersten Wahlgang stimmen die Stimmberechtigten in geheimer Wahl in Ansehung einer jeden Wahlbewerberin* eines jeden Wahlbewerbers einzeln darüber ab, ob die*der Wahlbewerber*in zum zweiten Wahlgang nach Abs. 3 zugelassen werden soll. Jede*r Wahlbewerber*in, die*der mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält, ist zum zweiten Wahlgang zugelassen.
- (3) In einem zweiten Wahlgang wird im Zuge einer verbundenen Einzelwahl mittels Punktesystem gewählt. Die größte zu vergebene Punktzahl richtet sich nach der Anzahl der zur Verfügung stehenden Wahlbewerber*innen für das Schatzmeister*innenamt. Es können alle Punktzahlen absteigend von der Höchstpunktzahl bis eins nur einmal vergeben werden. Dabei müssen nicht alle Punktzahlen vergeben werden. Wird keine Punktzahl vergeben, so entspricht dies der Punktzahl null. Der*die Wahlbewerber*in mit der höchsten Punktzahl ist gewählt. In Fällen gleicher Punktzahl findet eine geheime Stichwahl statt.
- (4) In einem dritten Wahlgang stimmt der Landesparteitag abschließend über die*den gewählte*n Wahlbewerber*in des Schatzmeister*innenamtes jeweils mit Ja oder Nein ab. Die*der Wahlbewerber*in ist gewählt, wenn sie*er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Diese Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl. Diese Wahl kann in gemeinsamer Abstimmung über alle Wahlbewerber*innen erfolgen.
- (5) Steht nur ein*e Wahlbewerber*in zur Verfügung, kann der Landesparteitag im Wege eines Antrages zur Geschäftsordnung die*den Wahlbewerber*in in nur einem Wahlgang wählen. Die*der Wahlbewerber*in ist gewählt, wenn sie*er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Diese Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl. Diese Wahl kann in gemeinsamer Abstimmung über alle Wahlbewerber*innen erfolgen.

§ 10 – Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) Die stellvertretenden Vorsitzenden werden in insgesamt drei nacheinander stattfindenden Wahlgängen gewählt.
- (2) In einem ersten Wahlgang stimmen die Stimmberechtigten in geheimer Wahl in Ansehung einer jeden Wahlbewerberin* eines jeden Wahlbewerbers einzeln darüber ab, ob die*der Wahlbewerber*in zum zweiten Wahlgang nach Abs. 3 zugelassen werden soll. Jede*r Wahlbewerber*in, die*der mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält, ist zum zweiten Wahlgang zugelassen.
- (3) In einem zweiten Wahlgang wird im Zuge einer verbundenen Einzelwahl mittels Punktesystem gewählt. Die größte zu vergebene Punktzahl richtet sich nach der Anzahl der zur Verfügung stehenden Wahlbewerber*innen für die Ämter der stellvertretenden Vorsitzenden. Es können alle Punktzahlen absteigend von der Höchstpunktzahl bis eins nur einmal vergeben werden. Dabei müssen nicht alle Punktzahlen vergeben werden. Wird keine Punktzahl vergeben, so entspricht dies der Punktzahl null. Die Wahlbewerber*innen sind in absteigender Reihenfolge aller erhaltenen Punkte gewählt, bis alle vorgesehenen Positionen besetzt sind.

- (4) Ergänzend zu Abs. 3 sind Wahlbewerber*innen in absteigender Reihenfolge nur dann auf die entsprechende Position gewählt, sofern sich kein*e Wahlbewerber*in desselben Geschlechtes auf dem Listenplatz davor befindet. Für den Fall, dass sich ein*e Wahlbewerber*in/mehrere Wahlbewerber*innen desselben Geschlechtes auf dem folgenden Platz/den folgenden Plätzen der absteigenden Reihenfolge befindet/befinden, wird der*dem Wahlbewerber*in mit der nächsthöchsten Punktzahl, die*der nicht dasselbe Geschlecht hat, wie die*der Wahlbewerber*in auf dem Platz/die Wahlbewerber*innen auf den Plätzen der Reihenfolge davor, der Vorzug gewährt. Die Reihenfolge wird sodann weiter nach den nächsthöheren Punktzahlen absteigend fortgeführt, bis alle vorgesehenen Positionen besetzt sind.
- (5) In Fällen gleicher Stimmenzahl findet eine geheime Stichwahl statt,
 - a. bei Höchstplatzierten,
 - b. bei zwei Wahlbewerber*innen desselben Geschlechtes,
 - c. falls die absteigende Reihenfolge dahin gehend unklar ist, welche Wahlbewerber*in welchen Geschlechtes folgt.
- (6) In einem dritten Wahlgang stimmt der Landesparteitag abschließend über die in absteigender Reihenfolge gewählten Wahlbewerber*innen für die Ämter der stellvertretenden Vorsitzenden jeweils mit Ja oder Nein ab. Die Wahlbewerber*innen sind jeweils gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten. Diese Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl. Diese Wahl kann in gemeinsamer Abstimmung über alle Wahlbewerber*innen erfolgen.
- (7) Stehen nur so viele Wahlbewerber*innen, jedoch nicht mehr als 50% eines Geschlechtes, wie Ämter zur Verfügung, kann der Landesparteitag im Wege eines Antrages zur Geschäftsordnung die Wahlbewerber*innen in nur einem Wahlgang wählen. Die Wahlbewerber*innen sind jeweils gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten. Diese Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl. Diese Wahl kann in gemeinsamer Abstimmung über alle Wahlbewerber*innen erfolgen.

C | Wahlen der Landesdelegierten für den Bundesparteitag

§ 11 – Allgemeines

- (1) Die Wahl der Landesdelegierten für den Bundesparteitag von Volt Deutschland erfolgt durch den Landesparteitag. Untergeordnete Gebietsverbände werden nicht ermächtigt, Delegierte aufzustellen.
- (2) Die Landesdelegierten können abweichend von §§ 38 bis 41 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland nach den Bestimmungen der §§ 12 bis 14 dieser Wahlordnung gewählt werden. Der Landesparteitag entscheidet hierüber zunächst im Weges eines Antrages zur Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit.

- (3) Sofern die Wahl der Landesdelegierten nicht nach §§ 12 und 14 dieser Wahlordnung stattfindet, können die Landesdelegierten im Zuge der Einzelwahl nach § 19 mit Ergänzungen aus §§ 36 und 37 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland gewählt werden.
- (4) Die §§ 36 und 37 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland bleiben unberührt.

§ 12 – Erster Wahlgang

In einem ersten Wahlgang stimmen die Stimmberechtigten in geheimer Wahl in Ansehung einer jeden Wahlbewerberin* eines jeden Wahlbewerbers einzeln darüber ab, ob die*der Wahlbewerber*in zum zweiten Wahlgang nach § 13 zugelassen werden soll. Jede*r Wahlbewerber*in, die*der mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält, ist zum zweiten Wahlgang zugelassen.

§ 13 – Zweiter Wahlgang: Rheinland-Pfälzisches Europa-Wahlverfahren

- (1) Die Landesdelegierten werden im Zuge einer verbundenen Einzelwahl mittels Punktesystem nach den Absätzen 2 bis 5 gewählt.
- (2) Die größte zu vergebene Punktzahl richtet sich nach der Anzahl der zur Verfügung stehenden Wahlbewerber*innen für die Ämter der Landesdelegierten. Es können alle Punktzahlen absteigend von der Höchstpunktzahl bis eins nur einmal vergeben werden. Dabei müssen nicht alle Punktzahlen vergeben werden. Wird keine Punktzahl vergeben, so entspricht dies der Punktzahl null.
- (3) Die Wahlbewerber*innen sind in absteigender Reihenfolge aller erhaltenen Punkte gewählt, bis alle vorgesehenen Positionen besetzt sind.
- (4) Ergänzend zu Abs. 3 sind Wahlbewerber*innen in absteigender Reihenfolge nur dann auf die entsprechende Position gewählt, sofern sich kein*e Wahlbewerber*in desselben Geschlechtes auf dem Listenplatz davor befindet. Für den Fall, dass sich ein*e Wahlbewerber*in/mehrere Wahlbewerber*innen desselben Geschlechtes auf dem folgenden Platz/den folgenden Plätzen der absteigenden Reihenfolge befindet/befinden, wird der*dem Wahlbewerber*in mit der nächsthöchsten Punktzahl, die*der nicht dasselbe Geschlecht hat, wie die*der Wahlbewerber*in auf dem Platz/die Wahlbewerber*innen auf den Plätzen der Reihenfolge davor, der Vorzug gewährt. Die Reihenfolge wird sodann weiter nach den nächsthöheren Punktzahlen absteigend fortgeführt, bis alle vorgesehenen Positionen besetzt sind.
- (5) Sofern nur noch Wahlbewerber*innen eines Geschlechtes bei der Verteilung in absteigender Reihenfolge übrig bleiben, entfällt die Regelung nach Abs. 4.
- (6) In Fällen gleicher Stimmenzahl findet eine geheime Stichwahl statt,
 1. bei Höchstplatzierten,
 2. bei zwei Wahlbewerber*innen desselben Geschlechtes,

3. falls die absteigende Reihenfolge dahin gehend unklar ist, welche Wahlbewerber*in welchen Geschlechtes folgt.

§ 14 – Dritter Wahlgang

- (1) Sind alle Wahlbewerber*innen ihrer Punktzahl nach entsprechend paritätisch verteilt, so stimmt der Landesparteitag über alle Wahlbewerber*innen jeweils mit Ja oder Nein ab. Die Wahlbewerber*innen sind jeweils gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten. Diese Abstimmung kann offen durchgeführt werden, soweit nicht gesetzlich oder in der Satzung eine geheime Wahl vorgeschrieben ist. Diese Wahl kann in gemeinsamer Abstimmung über alle Wahlbewerber*innen erfolgen.
- (2) Der Landesparteitag stimmt mit Zweidrittelmehrheit im Nachgang darüber ab, ob beim Ausscheiden einer*eines Landesdelegierten die Liste der Landesdelegierten ohne Änderungen fortgeführt wird, auch wenn dies dazu führen würde, dass die Liste an dieser Stelle nicht mehr nahtlos paritätisch besetzt ist.

§ 15 – Schlussbestimmungen

Diese Wahlordnung und alle Änderungen treten am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Ingelheim am Rhein, 18. Juni 2022